

Art. 30 Verf **Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Landesrecht Hamburg

II. – Die Bürgerschaft.

Titel: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Normgeber: Hamburg

Redaktionelle Abkürzung: Verf,HH

Gliederungs-Nr.: 100-1

Normtyp: Gesetz

Art. 30 Verf

Der Senat hat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen eines Fünftels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen, soweit dem Bekannt werden des Inhaltes nicht gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen.